



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Telefon: +43 (0) 1 205 12 260
Fax: +43 (0) 1 205 12 260-1
E-mail: austria@bat.com
www.bat-austria.at
FN 272585 k

British American Tobacco (Austria) GmbH
Dr. Karl Lueger Platz 5/Top 4 /Mezzanine, A-1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;
begutachtung@parlament.gv.at

Wien, 27.5.2019

Stellungnahme zu 147/ME XXVI. GP - Ministerialentwurf, Artikel 20 - Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir, British American Tobacco Austria (BAT), folgende Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf abgeben:

Die Einführung des aktuell gültigen Tabaksteuermodells zum 1. April 2018 hat zu einer nachhaltig graduellen und damit marktverträglichen, positiven Marktentwicklung geführt: höhere Steuereinnahmen, gesteigerte Erträge für Tabaktrikanten und somit Sicherung der Zukunftsperspektiven und des Nahversorgungsauftrags dieser und des Tabakeinzelhandelsmonopols, Rückgang der nicht in Österreich versteuerten Tabakwaren und ein planbares Wirtschaftsumfeld für die Hersteller und Großhändler.

Für internationale Unternehmen wie British American Tobacco ist vor allem Planungssicherheit ein entscheidender Standortfaktor. BAT begrüßt daher die Gesetzesinitiative der Bundesregierung das bestehende Tabaksteuermodell für 3 Jahre (2020 bis 2022) fortzuschreiben.

Stellungnahme Tabaksteuer Zigarette (Artikel 20 § 4 Abs. 1 Z 1 a-d)

Die vorgeschlagene Besteuerung gemäß Begutachtungsentwurf für Zigaretten entspricht aus Sicht von BAT den Marktentwicklungen in Österreich und in den Nachbarländern.



Stellungnahme Tabaksteuer Feinschnitt (Artikel 20 § 4 Abs. 1 Z 3 a-d)

Feinschnitt ist für preissensible Raucher eine mögliche Alternative zu Zigaretten, abseits von Schmuggelware und legalem Import aus Nachbarländern. Der Preisabstand zwischen Zigaretten und Feinschnitt ist daher bedeutend und muss in Balance gehalten werden. Diesem wird mit der Steueranpassung von 10 EUR/kg p.a. marktgerecht Folge geleistet.

Jede Erhöhung darüber hinaus führt zu unvorhersehbaren Marktverwerfungen und gefährdet die bestehende Balance und Stabilität.

Stellungnahme Steuer Tabak zum Erhitzen (Artikel 20 § 4 Abs. 1 Z 5 a-d)

Tabak zum Erhitzen sind nicht brennbare Tabakerzeugnisse, die Tabak enthalten. BAT sieht daher einen logischen Grund für die Aufnahme in das Tabakgesetz und in das Tabaksteuergesetz, was der österreichische Gesetzgeber auch seit 1.4.2019 umgesetzt hat. Da sie sich jedoch stark von traditionellen Tabakerzeugnissen unterscheiden und Rauchern eine potenziell risikoreduzierte Alternative zu Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen bieten, sollten diese unterschiedlich behandelt werden, insbesondere sollte die Steuerbelastung das verringerte Risikoprofil widerspiegeln.

Die vorgeschlagene Besteuerung für Tabak zum Erhitzen mit einer jährlichen Erhöhung ab 1.4.2020 ist aus fiskalpolitischen Gründen nachvollziehbar, aus Sicht von BAT aber überproportional hoch und daher aus folgenden Gründen kritisch:

1. Es handelt sich um eine neue, noch nicht am österreichischen Markt befindliche, Produktkategorie. Erfahrungen aus Ländern, insb. EU, wo es neue potenziell risikoreduzierte Produktkategorien bereits am Markt gibt, sehen wir, dass die Etablierung Zeit, Aufklärung und Information benötigt. Es wäre daher aus gesundheits-, wirtschafts-, und steuerpolitischer Sicht kontraproduktiv diese Produkte in der Einführungsphase bereits zu hoch zu besteuern. Die Folge wäre, dass die Wertschöpfung nicht in Österreich generiert wird und Abwanderung bzw. Schmuggel aus unmittelbaren Nachbarländern, wo sich diese Produktkategorien im Markt befinden, stattfindet.
2. Insbesondere da diese Produkte, basierend auf wissenschaftlichen Studien, als deutlich risikoreduziert (bis zu 90 % gegenüber herkömmlichen Tabakprodukten) eingestuft werden, muss sowohl kommunikativ als auch steuerlich Anreiz für die Einführung bzw. in weiterer Folge Etablierung gegeben werden.

British American Tobacco Austria empfiehlt daher eine jährliche Erhöhung der spezifischen Steuer nicht höher als EUR 10/kg pro Jahr ausgehend von 110 EUR/kg nach dem 31.3.2019.

Jede Forderung nach deutlich höheren jährlichen Erhöhungen der Steuer für Tabak zum Erhitzen hat aus Sicht von BAT und Steuerexperten, entweder (a) einen wettbewerbsrelevanten Hintergrund mit dem Ziel, eine Etablierung dieser innovativen und potenziell risikoreduzierten Produkte erst gar nicht zu ermöglichen oder (b) riskiert diese durch fälschlicherweise angenommene Kompensationsmöglichkeit für potenziell sinkende Mehreinnahmen aus klassischen Tabakprodukten.

BAT empfiehlt generell klassische Tabakprodukte und potenziell risikoreduzierte Produkte getrennt voneinander zu betrachten und in der steuerlichen Ausrichtung nicht voneinander abhängig zu machen.

Die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen deutlich, dass es mehrere Jahre dauert, bis sich diese neuen, potenziell risikoreduzierten Produktkategorien entwickeln. Die wesentlichen Gründe für die relativ langsame Etablierung liegen in der starken Einschränkung der Werbe- und Kommunikationsmöglichkeiten und zu hohen, nicht risikobasierten Steuerbelastungen.



Zusammenfassend begründet BAT eine jährliche Erhöhung von 10 EUR/kg bei Tabak zum Erhitzen folgend:

- Maximale Wertschöpfung in Österreich
- Anreiz schaffen für Etablierung einer neuen, potenziell risikoreduzierten Alternative zu klassischen Tabakprodukten und damit einhergehend eine positive Entwicklung aus gesundheits-, wirtschafts-, und steuerpolitischer Sicht
- Vermeidung von Schmuggel und legalem Import aus Nachbarländern
- Sicherung der Zukunftsperspektiven und des Nahversorgungsauftrags der österreichischen Trafikanten und des Tabakeinzelhandelsmonopols

BAT steht gerne jederzeit für vertiefende Unterlagen bzw. Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Rausch".

Roland Rausch
Geschäftsführer British American Tobacco Austria